

## Allgemeine Reisebedingungen

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag kommt mit schriftlichem Abschluß des Belegungsvertrages zustande.

### 2. Zahlung

- a) 80% des Gesamtreisepreises ist vier Wochen vor Anreise fällig. Der Restbetrag ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Reise und Zugang der Endabrechnung zu leisten.
- b) Zahlungen sind an Schloß Altenhausen GmbH zu leisten.

### 3. Leistungen

Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Reiseprospekten, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Die Mindestteilnehmerzahl pro Reise beträgt 20 Personen.

### 4. Änderungen von Leistungen vor Reiseantritt

- a) Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.
- b) Wird vor Reisebeginn bekannt, dass Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so ist der Veranstalter zur Leistungsänderung berechtigt, falls eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung angeboten wird.

### 5. Rücktritt

- a) Der Reisende kann eine Reise gebührenfrei stornieren, wenn die Absage bis zu drei Monaten vor dem Reiseantritt angezeigt wird. Erfolgt die Absage innerhalb von 3 bis 2 Monaten vor Reiseantritt, sind 15% , bei 2 bis 1 Monaten 30 % und innerhalb der letzten 4 Wochen vor Anreise oder bei Nichterscheinen 50 % des Gesamtpreises zu zahlen. Diese Regelung gilt auch, wenn zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung von 15 % oder mehr eintritt.
- b) Auch der Veranstalter kann gebührenfrei stornieren, sofern die Absage bis zu drei Monaten vor dem Reiseantritt dem Vertragspartner angezeigt wird. Erfolgt die Absage zu einem späteren Zeitpunkt und kann der Veranstalter dem Reisenden keine andere Klassenreise anbieten, hat der Reisende einen Schadenersatzanspruch in Höhe des nachgewiesenen Schadens, jedoch begrenzt auf 10 % des Reisepreises.

### 6. Gewährleistung

#### a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

#### b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Ein aufgetretener Mangel ist unverzüglich bei der örtlichen Objektleitung anzuzeigen.

#### c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen und vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

#### d) Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

### 7. Anmeldung von Ansprüchen

- a) Sofern der Reisende Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Reisevertrag oder wegen unerlaubter Handlung geltend machen will, so muss er diese innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise beim Veranstalter anmelden.
- b) Vertragliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren innerhalb von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der vertraglichen Reisebeendigung.

### 8. Beschränkung der Haftung

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis des Reisenden beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf grobem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bismaximal der Höhe des dreifachen Reisepreises. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reise je Reisenden.
- c) Der Veranstalter haftet nicht für die Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen u.s.w.).

### 9. Transportleistungen

- a) Die Transportleistungen für den Personenverkehr werden eigenverantwortlich durch konzessionierte Unternehmen durchgeführt. Ansprüche im Zusammenhang mit Transportleistungen sind ausschließlich gegen das ausführende Transportunternehmen geltend zu machen.

### 10. Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Hamburg.

### 11. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Zweck des gewollten möglichst nahe kommen.

Alle Angaben entsprechen dem Stand März 2016.